

Satzung

Kulturverein Provisorium e.V.

Nürtingen

(Nürtingen, den 17.12.2012)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Kulturverein Provisorium“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Nürtingen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Durchführung

- 2.1 Der „Kulturverein Provisorium“ entwickelt und fördert entsprechend seinen Möglichkeiten Kunst und Kultur. Er versteht sich als Kommunikations-, Bildungs- und Veranstaltungsort. Es soll Menschen aller Altersgruppen, Schichtzugehörigkeit und Nationalität ein breites Angebot von Kulturarbeit zugänglich gemacht werden.
- 2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Förderung kultureller Jugend- und Erwachsenenarbeit
 - Förderung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen
- 2.3 Nebenzweck:
 - Bewirtung von Gästen und Künstlern
 - Unterhaltung eines Cafebetriebs, dessen Einnahmen ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet werden dürfen

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile als Mitglieder und auch sonst keine Zuwendungen.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 3.4 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Trägerverein freies Kinderhaus e.V. mit Sitz in Nürtingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die bereit ist die Ziele des Vereins zu unterstützen.

4.2 Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

5.1 Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

5.2 Ein Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich, die zu Händen des Vorstandes vorliegen muss und nach Ablauf einer Frist von vier Wochen wirksam wird.

5.3 Für einen Ausschluss im Falle von vereinsschädigendem Verhalten, ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung nötig, nachdem der Auszuschließende gehört wurde.

5.4 Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweier Ermahnungen mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist ihm mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied leistet einen Vereinsbeitrag, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem ersten Vorsitzenden,
- dem zweiten Vorsitzenden,
- dem Kassier.

Der Vorstand wird von den Anwesenden der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Zur Vertretung des Vereins ist jedes Mitglied des Vorstandes allein berechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

8.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen.

8.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich beantragen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
- 9.2 Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden.
- 9.3 Zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- 9.4 Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit der Zustimmung aller Mitglieder erfolgen
- 9.5 Zur Aufhebung des Vereins ist eine 9/10-Mehrheit der Stimmen erforderlich.
- 9.6 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von einem der Vorstandsmitglieder unterzeichnet werden muss.

§ 10 Finanzen

- 10.1 Der Vorstand erstellt die Jahresabrechnung innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres.
- 10.2 Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wird von einem, vom Vorstand bestimmen Prüfer geprüft.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit:

- 11.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 11.2 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
- 11.3 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs 11.2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 11.4 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 11.5 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- 11.6 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten., Porto, Telefon, usw...
- 11.7 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 11.8 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 11.9 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.